Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

26-29740
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Wahl von bis zu fünf ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern des Oberbürgermeisters

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat I 0100 Steuerungsdienst	21.10.2026

Beratungsfolge:	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	10.11.2026	Ö

Beschluss:
Der Rat wählt gemäß § 81 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) - unter dem Vorbehalt der entsprechenden Änderung von § 7 der Hauptsatzung (Drs.-Nr. 26-29761) - aus den Beigeordneten die folgenden fünf ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Oberbürgermeisters:

(Name)

(Name)

(Name)

(Name)

(Name)

Die Reihenfolge der Stellvertretung ist zu bestimmen, sofern sie bestehen soll.

Sachverhalt:
Der Rat wählt gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 7 der Hauptsatzung (neu) in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu fünf ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung, der

Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Der Rat bestimmt auch die Reihenfolge der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, sofern eine solche bestehen soll. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.

Gewählt wird nach § 67 NKomVG schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Die Wahl erfolgt aufgrund des dargestellten Wahlverfahrens personenbezogen. Eine Zuteilung von Vorschlagsrechten nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen im Rat ist somit gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Umsetzung der gesetzlichen Änderung des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG, wonach ab dem 1. November 2026 die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Oberbürgermeisters auf bis zu fünf erhöht werden kann, setzt eine Änderung von § 7 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig voraus. Diese Änderung wird unter der Drs.-Nr. 26-29761 zur Beschlussfassung vorgelegt und tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung der Änderung der Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.

Die Umsetzung der Entscheidung steht insofern unter dem Vorbehalt des In-Kraft-Tretens der geänderten Hauptsatzung.

Dr. Kornblum

Anlage/n:
keine